

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 86.03
VG 1 K 3429/01

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 27. Mai 2003
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. M ü l l e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht
K r a u ß und P o s t i e r

beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Verwaltungsgerichts Potsdam vom 20. März 2003
wird zurückgewiesen.

Die Beigeladene trägt die Kosten des Beschwer-
deverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das
Beschwerdeverfahren auf 51 129,19 € festge-
setzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Die allein geltend gemachte
Verfahrensrüge (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) geht fehl.

Es stellt keinen rügefähigen Verstoß gegen den Grundsatz des
rechtlichen Gehörs dar, dass das Verwaltungsgericht das
Schreiben des Rates des Kreises vom 16. Februar 1984 seinem
angefochtenen Urteil zugrunde gelegt hat. Die Vorinstanz hat
in ihrer mündlichen Verhandlung vom 20. März 2003 ausweislich
des Sitzungsprotokolls auf dieses Schreiben in Anwesenheit des
Prozessbevollmächtigten der jetzt beschwerdeführenden
Beigeladenen hingewiesen. Deren Einwand, ihr sei dieses
Schreiben unbekannt gewesen, kann nicht verfangen. Eine
begründete Rüge der Versagung rechtlichen Gehörs setzt die
(erfolglose) Ausschöpfung sämtlicher verfahrensrechtlich
eröffneter und nach Lage der Dinge tauglicher Möglichkeiten
voraus, sich rechtliches Gehör zu verschaffen (stRspr; vgl.
u.a. Beschluss vom 8. März 1999 - BVerwG 8 B 252.98 - Buchholz
428 § 18 VermG Nr. 7 m.w.N.). Diese Möglichkeit hat hier darin
bestanden, noch im Termin der mündlichen Verhandlung an

Gerichtsstelle Akteneinsicht in die betreffenden Altakten zu nehmen und gegebenenfalls einen Vertagungsantrag für einen ergänzenden Sachvortrag zu stellen. Wer eine ihm zumutbare Gelegenheit nicht nutzt, verwirkt sein Rügerecht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, Abs. 3 VwGO, die Streitwertfestsetzung aus §§ 13, 14 GKG.

Dr. Müller
tier

Krauß

Pos-